

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 29.04.2026 | Seite 1 von 3

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND BAUWESEN

ENTWURF EINES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG DES STÄDTEBAU- UND RAUM-ORDNUNGSRECHTS

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantworten begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit zur Stellungnahme, da sie eine frühzeitige Einbindung der ÜNB sicherstellt und damit eine sachgerechte Berücksichtigung netztechnischer Belange im weiteren Verfahren ermöglicht. Die ÜNB beobachten einen wachsenden Wettbewerb um geeignete Flächen für Energieinfrastruktur. Insbesondere der dringend notwendige Ausbau von Umspannwerken steht zunehmend in Konkurrenz zu anderen privilegierten Vorhaben, etwa Speicherprojekten. Um ausreichende Netzanschlusskapazitäten für Industrie, Rechenzentren, Kraftwerke, erneuerbare Erzeugung und Großbatteriespeicher sicherzustellen, sind Flächensicherung und Erweiterung der Umspannwerke zwingend erforderlich. Die Übertragungsnetzbetreiber machen hierzu im Rahmen der Novelle folgende Vorschläge, wie die Erweiterungsmöglichkeiten von Umspannwerken gesichert werden können, um Anschlusskapazitäten zu schaffen und Netzanschlüsse zu ermöglichen.

1. Sicherstellung der Erweiterungsmöglichkeiten von Umspannwerken im Rahmen der Privilegierung von Speichern im Außenbereich

Die 4 ÜNB begrüßen eine Abstandsregelung. Die bisher im Entwurf stehenden 100 m sind jedoch zu knapp bemessen. Die ÜNB halten einen Abstand von 200 m für sachgerechter.

Vorschlag (zur Änderung § 35 Abs. 1 Nr. 12 a) BauGB – Änderung der Abstandsformulierungen

12. „der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von mindestens ~~100~~ 200 Metern und höchstens ~~200~~ 500 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und...“

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 2 von 3

Begründung:

Der dringend notwendige Ausbau des Stromnetzes benötigt Flächen, nicht nur für Leitungen selbst, sondern auch für die Erweiterung von Umspannwerken und die Errichtung notwendiger STATCOM-Anlagen. Mit der aktuellen baurechtlichen Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich in einem Bereich von maximal 200 Meter um Umspannanlagen können Flächen blockiert werden, die für die Erweiterung von Umspannwerken und Schaltfeldern benötigt werden. Um mit dem knappen Gut Fläche verantwortungsvoll umzugehen und sowohl die Erweiterung von Umspannanlagen als auch den Ausbau netzdienlicher Speicher zielgerichtet zu unterstützen, sollte sich die baurechtliche Privilegierung von Speichern auf den Bereich von mindestens 200 Metern und höchstens 500 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage erstrecken.

2. Rechtliche Sicherungsmöglichkeiten für Strominfrastruktur

Vorschlag zu § 246 a BauGB Sonderregelungen für Vorhaben zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten und für Vorhaben zur Elektrizitätsversorgung

Anpassung des § 246a Abs. 1:

„(1) Für Vorhaben im Außenbereich, die der Versorgung mit öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, sowie für Vorhaben die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, dienen, gilt § 35 Absatz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die ausreichende Erschließung als gesichert gilt.“

Begründung:

„Die Energiewende stellt eine der zentralen Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Belange dar. Schalt- und Umspannanlagen sind die zentralen Knotenpunkte des Stromnetzes. Hier werden Leitungen verbunden, Erzeugungsanlagen, Großverbraucher und nachgelagerte Netze angeschlossen und geschaltet. Um den stark steigenden Transport- und Anschlussbedarf zu decken, müssen in sehr kurzer Zeit zahlreiche Erweiterungs- und Neubauprojekte umgesetzt werden. Der Nachweis der gesicherten Erschließung hat erhebliches Verzögerungspotenzial. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend: BVerwG, Urteil vom 30.08.1985 – 4 C 48/81) ist bereits anerkannt, dass sich die Anforderungen an die „Sicherung der Erschließung“ in Art und Umfang nach dem konkreten Vorhaben richten.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass über die §§ 44 ff. EnWG, insbesondere § 45 EnWG, entsprechende rechtliche Sicherungsmöglichkeiten existieren, die mit § 134 TKG vergleichbar sind und sogar darüber hinausgehen. Über § 45 Abs. 1 Nr. 3 EnWG ist auch die dauerhafte Sicherung der Erschließung möglich. Dies setzt für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung jedoch eine vorliegende Genehmigung voraus, sodass das Enteignungsrecht durch die Forderung einer gesicherten Erschließung unterlaufen wird.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 3 von 3

Daher ist ein Gleichlauf mit der Privilegierung für Vorhaben zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gerechtfertigt und notwendig. Ziel ist eine Genehmigungsfreistellung analog zu den Telekommunikationsbetreibern, um sicherzustellen, dass das gesetzlich vorgesehene Enteignungsrecht auch praktisch wirksam bleibt und nicht durch zusätzliche Erschließungsanforderungen konterkariert wird.“